

Vorlage Nr. 19/0391

Federf. Stadttamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	26.11.2019	5.

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anerkennung des "Förderverein Lambertischule Gladbeck e.V". als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 78 SGB VII

Begründung:

Der Förderverein Lambertischule Gladbeck e.V. ist Träger des Angebotes „Offene Ganztagsgrundschule“ (OGS) an der Gladbecker Grundschule Lambertischule und damit Anbieter von Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII. Zu den Zielen des OGS-Angebotes gehören

- Einbeziehung der Lebenswirklichkeit der Kinder
- Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung
- Schaffung einer positiven und anregenden Lernatmosphäre
- Christliche Wertevermittlung
- Förderung des sozialen Lernens
- Förderung der Selbständigkeit
- Förderung und Verbesserung der Chancen für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus benachteiligten Familien
- Förderung der individuellen Stärke der Schüler
- Ein strukturierter Tagesablauf mit warmen, ausgewogenem Mittagessen
- Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben
- Ständige Überprüfung und Weiterarbeit an der Vernetzung von Schule und Betreuung

Um die Ziele zu erreichen, verfügt der Förderverein über ein pädagogisches Konzept.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Auszug aus der Satzung des Fördervereins:

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind juristische Personen und Personenvereinigungen.

Der Antragsteller ist als Verein eine Personenvereinigung und gehört damit zum Kreis der Antragsberechtigten.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
- gemeinnützig Ziele verfolgen
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII geprüft:

- Der Förderverein Lambertischule Gladbeck e.V. leistet unmittelbar Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.
- Im § 2 der Satzung der des Fördervereins verfolgt dieser ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrtzwecke.
- Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit wird geboten.

Gründe, die im Rahmen der Ermessensentscheidung gegen eine Anerkennung sprechen werden, sind nicht bekannt.

Gemäß § 25 (1) Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG-SGB VIII) hat der Jugendhilfeausschuss über die beantragte Anerkennung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

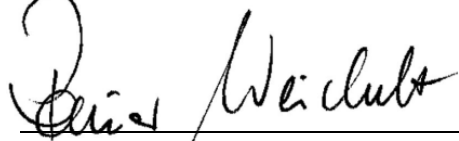
keine

folgende

Beschlussentwurf: Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Förderverein Lambertischule Gladbeck e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII an.

Der Bürgermeister

IV.



Rainer Weichelt

Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: